

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

A Problem und Ziel

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Mittelabfluss bei den Investitionen zu verbessern. Dazu wurden die Ressorts gebeten, den Mittelabfluss bei den Investitionsausgaben zu analysieren und Vorschläge zu erarbeiten, auf welche Weise Hemmnisse bei der Umsetzung von Investitionsmaßnahmen beseitigt werden können.

Mit dem Haushaltsplan 2018/2019 sind im Einzelplan 12 „Hochbaumaßnahmen des Landes“ bereits in Umsetzung von Nummer 7 der Koalitionsvereinbarung 2016 bis 2021 zwischen SPD und CDU für die 7. Wahlperiode des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern zur Beschleunigung des Landeshochbaus haushaltsrechtliche Maßnahmen umgesetzt worden, die zu einem Höchstmaß an Flexibilität in der Mittelbewirtschaftung führen. Erstmals stehen sowohl im Hochschulbau als auch im Landesbau verbindliche langfristige Budgets zur Verfügung, die den Raum und die Planungssicherheit hinsichtlich neu zu beginnender Baumaßnahmen geben. Veranschlagungsseitig und mittelseitig sind damit alle Hemmnisse ausgeräumt, die bislang auf der Bauverwaltung lasteten.

Mit Kabinettsbeschluss vom 11. Juli 2017 zum Haushaltsplan 2018/2019 wurde das Finanzministerium gebeten zu prüfen, ob neben den vorgenannten Maßnahmen zur Beschleunigung des Landeshochbaus organisatorisch-strukturelle Veränderungen in der Staatshochbauverwaltung im Geschäftsbereich des Finanzministeriums und verfahrenstechnische Änderungen bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung von staatlichen Hochbaumaßnahmen zu einer zusätzlichen Beschleunigung des Baugeschehens führen.

Das Ergebnis der Prüfung zeigt, dass die mit der Errichtung des Betriebs für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern (BBL M-V) verfolgten Ziele bei der Betreuung der Liegenschaften, der Reduzierung von Bewirtschaftungskosten und der Stelleneinsparung durch den Abbau von Doppelbearbeitungen in der Liegenschaftsverwaltung erreicht wurden. Hingegen war in den vergangenen Jahren im Vergleich zu den im Haushaltsplan eingestellten Bauinvestitionsmitteln ein unzureichender Mittelabfluss bei den Baumaßnahmen zu beobachten. Im Landeshochbau sollen daher durch eine Struktur- und Organisationsformänderung der Bau- und Liegenschaftsverwaltung eine Beschleunigung der Baumaßnahmen, eine Steigerung des Mittelabflusses und eine Erhöhung der Kostensicherheit beim Bauen erreicht werden. Ferner soll die regionale Präsenz der Bau- und Liegenschaftsverwaltung im gesamten Land gestärkt werden.

Um die bereitgestellten Mittel vollständig umsetzen, Rückstände abbauen und die vorgeannten haushaltsrechtlichen Vereinfachungen nutzen zu können, muss noch mehr und noch schneller geplant und anschließend ein höheres Bauvolumen umgesetzt werden. Dies kann nur durch die Stärkung der baudurchführenden Ebene und durch die Optimierung der Organisationsstruktur erreicht werden.

Die Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SBLV M-V) besteht bislang organisatorisch aus dem Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern (BBL M-V), der wiederum aus einer Zentrale und zwei regional zuständigen Geschäftsbereichen in Schwerin mit Außenstelle in Rostock und in Neubrandenburg mit Außenstelle in Greifswald sowie einem fachlich zuständigen Geschäftsbereich für Hochschul- und Klinikbau in Rostock mit Außenstelle in Greifswald, und dem die Fachaufsicht ausübenden Finanzministerium.

Die rechtlich konstruierte Doppelfunktion des BBL M-V als obere Landesbehörde einerseits, die der Dienst- und Fachaufsicht des Finanzministeriums untersteht, und als teilrechtsfähiges Sondervermögen andererseits führte in der Praxis zwangsläufig zu einer Etablierung von unwirtschaftlichen, bei der Gründung ungewollten, aber tatsächlich unumgänglichen Doppelstrukturen im Finanzministerium als Fachaufsicht und in der Zentrale des BBL M-V. Die mit der Errichtung des BBL M-V beabsichtigte Zweistufigkeit der Bau- und Liegenschaftsverwaltung hat sich damit in der Praxis zu einer Dreistufigkeit entwickelt. Darüber hinaus hat der BBL M-V personelle und finanzielle Ressourcen vorzuhalten, die sich ausschließlich aus der Erfüllung der Anforderungen des Handelsgesetzbuches (HGB) ergeben. Die rechtliche Verfasstheit des BBL M-V wurde zum Zeitpunkt seiner Gründung 2002 vor allem gewählt, um dem BBL M-V verstärkt unternehmerisch begründete Entscheidungsspielräume zu eröffnen. Der BBL M-V ist jedoch eingebunden in die Erfüllung von übergeordneten politischen Zielen des Landtages und der Landesregierung. Für eigenwirtschaftliche Interessen des BBL M-V besteht daher kein Raum.

B Lösung

Zum 1. Januar 2020 werden die derzeit vom BBL M-V wahrgenommenen Aufgaben als zentrale Bau- und Liegenschaftsverwaltung auf eine neue Organisationsstruktur übertragen. Diese besteht aus vier regional zuständigen Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämtern (SBL) in Schwerin, Rostock, Greifswald und Neubrandenburg. Die neu einzurichtenden Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter sind dem Finanzministerium unmittelbar nachgeordnet. Die zentralen Steuerungsaufgaben werden im Finanzministerium wahrgenommen. Dadurch entfallen derzeit bestehende und mit der rechtlichen Verfasstheit des BBL M-V zusammenhängende Notwendigkeiten vollständig, wie zum Beispiel die jährliche Wirtschaftsprüfung. Andere Aufgaben, beispielsweise im Personal- und Haushaltsmanagement, bei der Geschäftsführung, bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Stabsfunktionen, entfallen durch Synergieeffekte teilweise. Durch den damit einhergehenden Abbau der vorgenannten Doppelstrukturen im Verwaltungsbereich und das Freiwerden hierdurch gebundener Dienstposten kann die fachliche Kompetenz bei der Aufgabenerfüllung vor Ort gestärkt werden. Zudem ist hiermit eine engere Einbindung in die reguläre Verwaltungsstruktur des Landes verbunden, die eine stärkere Berücksichtigung der vom Land zu beachtenden Aspekte ermöglicht (beispielsweise Landesentwicklung, Portfoliosteuerung, kulturelle und soziale Aspekte).

Auch für die Hochschulen und Universitätsmedizinern ergeben sich aus der regionalen Betreuung der Bauaufgaben Vorteile. So können bei besonders hohem Arbeitsanfall im Hochschulbau personelle Ressourcen des allgemeinen Landesbaus flexibel innerhalb eines Amtes zur Unterstützung des Hochschul- und Klinikbaus herangezogen werden. Im Übrigen bleiben an den Standorten Rostock und Greifswald spezielle Hochschulbau-Dezernate bestehen. Bei besonders komplexen Bauaufgaben, etwa bei der Errichtung von Speziallaboren, ist auch weiterhin der fachliche Austausch und die personelle Unterstützung über alle Standorte der Staatsbauverwaltung gewährleistet.

Die angestrebten Änderungen erfolgen ohne anlassbedingten Personalabbau. Die perspektivisch zu erwartenden Synergien werden der fachlichen Stärkung der Staatshochbauverwaltung, insbesondere in den Ämtern vor Ort, zugutekommen. Dies soll durch die Verlagerung von Verwaltungsdienstposten aus den fachaufsichtsführenden Ebenen in die baudurchführende Ebene erfolgen. Bedienstete mit ingenieurtechnischer Ausbildung, die derzeit auf Grund der strukturellen und rechtlichen Randbedingungen für administrative Aufgaben gebunden sind, können dann wieder in ihrem originären Wirkungskreis tätig werden. Damit wird auch dem Fachkräftemangel in den ingenieurtechnischen Bereichen begegnet.

Aus den Strukturveränderungen ergeben sich keine Auswirkungen hinsichtlich der bisherigen Behördenstandorte. Die bislang bestehenden Außenstellen Rostock und Greifswald der Geschäftsbereiche Schwerin und Neubrandenburg werden (wieder) zu eigenständigen Ämtern entwickelt. Lediglich Teile der bislang in Rostock ansässigen Zentrale werden von der Verlagerung von Zuständigkeiten in das Finanzministerium betroffen sein, wobei der weitaus überwiegende Anteil der Aufgabenerledigung weiterhin am Standort Rostock wahrgenommen wird. Damit wird erreicht, dass für keine und keinen der Bediensteten ein Dienortwechsel erforderlich wird.

Für die wenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zentrale des BBL M-V, welche aufgrund ihrer Ausbildung keine weitere Verwendung in der Staatshochbauverwaltung erfahren können, werden am Standort Rostock andere ausbildungs- und vergütungsadäquate Dienstposten in der Landesverwaltung angeboten. Bis zu einer erfolgreichen Vermittlung verbleiben diese Personen in der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung.

Mit der Neustrukturierung werden der Baubereich der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung fachlich gestärkt, eine Beschleunigung bei der Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen und damit eine Erhöhung des Bauinvestitionsmittelabflusses in Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel sowie eine Stärkung der regionalen Aufgabenerledigung erreicht.

C Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Organisationsform.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die dargestellte Umorganisation bedarf gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes der Regelung durch Gesetz.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2 Vollzugaufwand

Es entstehen keine zusätzlichen Ausgaben. Es werden lediglich haushaltsneutrale Umschichtungen im Rahmen des Einzelplans 05 und des Einzelplans 12 vorgenommen.

F Sonstige Kosten (zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine. Es werden keine Informationspflichten begründet, verändert oder abgeschafft.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 26. März 2019

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschafts-
verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 12. März 2019 beschlos-
senen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

ENTWURF

eines Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz zur Auflösung des Sondervermögens
„Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“

§ 1
Auflösung

(1) Das Sondervermögen „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgelöst. Zugleich sind auch die Zentrale und die Geschäftsbereiche mit ihren Außenstellen des Sondervermögens als obere Landesbehörde aufgelöst.

(2) Die mit Ablauf des 31. Dezember 2019 vorhandenen Bestandteile des Sondervermögens fallen dem Land ohne Wertausgleich zu.

§ 2
Gesamtrechtsnachfolge

Das Land tritt ab 1. Januar 2020 in alle Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungs- und Rechtsverhältnisse des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ ein.

Artikel 2
Gesetz zur Organisation der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltungsorganisationsgesetz - SBLVG)

Teil 1
Staatliche Bau- und Liegenschaftsämter

§ 1
Errichtung

Zum 1. Januar 2020 sind im Geschäftsbereich des Finanzministeriums

- das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin (SBL Schwerin),
- das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Rostock (SBL Rostock),
- das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg (SBL Neubrandenburg),
- das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald (SBL Greifswald).

als nachgeordnete untere Landesbehörden errichtet.

§ 2
Örtliche Zuständigkeit

Die örtlichen Zuständigkeitsbereiche der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter bestimmt das Finanzministerium durch Rechtsverordnung.

§ 3
Sachliche Zuständigkeit der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter

(1) Die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter sind zuständig für:

a) Bewirtschaftung von landeseigenen und aufgrund Vereinbarung vom Land genutzten Liegenschaften.

Ausgenommen ist das für land- und forstwirtschaftliche sowie wasserwirtschaftliche Zwecke, für Naturschutzzwecke und von den Hochschulen sowie Universitätsmedizinern des Landes, mit Ausnahme der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern, genutzte Liegenschaftsvermögen sowie die Liegenschaften des Landtages Mecklenburg-Vorpommern. Ebenfalls ausgenommen sind die Straßenflächen sowie die zugehörigen Nebenanlagen nach § 1 Absatz 4 Nummer 4 Bundesfernstraßengesetz sowie nach § 2 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die eigenständige Bewirtschaftung der von ihm genutzten Liegenschaften zu verlangen.

Die Bewirtschaftung der von den Justizvollzugsanstalten und der Jugendanstalt genutzten Liegenschaften erfolgt durch gesonderte Vereinbarung zwischen dem zuständigen Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt und dem jeweiligen Nutzer;

- b) die Planung und Durchführung von Landesbau- und Unterhaltungsmaßnahmen auf landeseigenen und aufgrund Vereinbarung vom Land genutzten Liegenschaften unter Berücksichtigung des nutzerspezifischen Bedarfs, sofern nicht anderweitig zugewiesen;
- c) die Planung und Durchführung von Landesbau- und Unterhaltungsmaßnahmen für die Hochschulen des Landes unter Berücksichtigung des nutzerspezifischen Bedarfs,
- d) die Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen der Universitätsmedizin Rostock und Greifswald gemäß § 104 c des Landeshochschulgesetzes,
- e) die Planung und Betreuung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen des Landgestüts Redefin,
- f) die Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen des Bundes im Wege der Organleihe,
- g) Abschluss und Durchführung von Miet- und Nutzungsverträgen mit Dritten,
- h) die Abgabe von Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 des Baugesetzbuches für die Liegenschaften, für die die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung gemäß Buchstabe a bei den Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämtern liegt,
- i) die Aufgaben des Verwalters des beschlagnahmten Vermögens im Falle der Bestellung durch die Verbotsbehörde nach § 10 Absatz 3 Satz 1 des Vereinsgesetzes.

(2) Die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter sind die Baudienststellen gemäß § 77 Absatz 1 Nummer 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Die Zuständigkeiten gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung der „Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern“ bleiben unberührt.

§ 4

Abweichende Zuständigkeitsregelungen; Verordnungsermächtigungen

(1) Das Finanzministerium kann Zuständigkeiten für einzelne Bau-, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen abweichend von § 2 auf ein anderes Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt übertragen.

(2) Soweit das Sondervermögen „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ am 31. Dezember 2019 für Landesbaumaßnahmen auf Liegenschaften zuständig ist, die nicht in das Sondervermögen einbezogen sind, wird diese Zuständigkeit von dem örtlich zuständigen Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt wahrgenommen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Abweichend von Absatz 2 liegt die Zuständigkeit für die Baumaßnahmen „Grundsanie- rung Schlossgartenflügel und Neubau Plenarsaal“ und die dazu erforderlichen Bestandteile der Baumaßnahmen „Trassenplanung und -bau“ sowie „Umsetzung Sicherheitskonzept 2. Maßnahmenpaket“, „Instandsetzung der Fassade Schlossgartenflügel im Zusammenhang mit der Realisierung des Plenarsaals“, „Pflasterung Innenhof“, „Realisierung Brandschutzkonzept (inhaltliche Federführung im gesamten Gebäude sowie bauliche Umsetzung in den Gebäudebereichen, die ausschließlich durch den Landtag genutzt werden, sowie in Räumen der Gastronomie)“ und für „Bauunterhalt im Gebäude (für Bauunterhaltungsmaßnahmen in den Gebäudebereichen, die ausschließlich durch den Landtag genutzt werden, sowie in den Räumen der Gastronomie)“, am Schloss Schwerin beim Landtag.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für Baumaßnahmen vom Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin auf den Landtag zu übertragen und die Zuständigkeit für Baumaßnahmen, die dem Landtag übertragen sind, dem Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin zu übertragen. Rechtsverordnungen nach Satz 2 bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages.

(4) Die Landesregierung kann den Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämtern durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben übertragen, die inhaltlich in einem Zusammenhang mit deren Aufgaben stehen.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter auf die Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern zu übertragen, die inhaltlich in einem Zusammenhang mit deren Aufgaben stehen.

(6) Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Zuständigkeit für die Planung und Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen auf Liegenschaften der Hochschulen auf die Hochschulen übertragen.

§ 5

Zentrale Aufgaben, Verordnungsermächtigungen

(1) Für die Bau- und Liegenschaftsaufgaben im Zusammenhang mit dem Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ist landesweit ausschließlich das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg zuständig.

(2) Für die Aufgaben des Zuwendungsbaus nach § 44 Bundeshaushaltsordnung und § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist landesweit ausschließlich das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Rostock zuständig, soweit keine abweichenden Regelungen bestehen.

(3) Für die Planung und Durchführung von Landesbau- und Unterhaltungsmaßnahmen der Hochschule Wismar - Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, ist das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Rostock zuständig.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere zentrale Stellen bei einem Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt einzurichten, zentrale Stellen aufzulösen, einem anderen Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt zuzuweisen oder in das Finanzministerium zu verlegen.

§ 6

Dienst- und Fachaufsicht

(1) Die Dienst- und Fachaufsicht wird durch das Finanzministerium wahrgenommen.

(2) Bei der Durchführung der Bundesbaumaßnahmen übt der Bund die Fachaufsicht aus. Die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter unterliegen insoweit den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden.

§ 7
Gemeinsame Geschäftsordnung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, eine gemeinsame Geschäftsordnung für die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter zu erlassen, die insbesondere die Struktur, den Geschäftsablauf und die Aufsicht regelt.

Teil 2
Finanzministerium

§ 8
Zuständigkeiten des Finanzministeriums, Verordnungsermächtigung

(1) Das Finanzministerium als für Staatshochbau und Liegenschaften zuständige oberste Landesbehörde ist ab 1. Januar 2020 zuständig für:

- a) die Steuerung des Liegenschaftsvermögens des Landes einschließlich Beschaffung, Verwertung und Entwicklung von Grundstücken, soweit das Liegenschaftsvermögen nicht den Ressorts für ihre Fachaufgaben zugewiesen ist,
- b) die Wahrnehmung der Eigentümerfunktion für die Liegenschaften, für die die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe a bei den Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämtern liegt,
- c) die Unterbringung der Landesbehörden unter Berücksichtigung des nutzerspezifischen Bedarfs,
- d) die Wahrnehmung der dem Fiskus des Landes zustehenden Rechte der Aneignung herrenloser Grundstücke gemäß § 928 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- e) die Einziehung und Verwertung von Fiskalerbschaften gemäß § 1936 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- f) die Erfassung und Verwertung des Vereinsvermögens gemäß § 45 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- g) die Wahrnehmung der Eigentümerfunktion für das Land Mecklenburg-Vorpommern bezüglich des Vereinsvermögens und der eingezogenen Gegenstände nach Eintritt der Unanfechtbarkeit von Verboten und Einziehungsanordnungen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben kann sich das Finanzministerium der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter bedienen.

(2) Das Finanzministerium ist ermächtigt, zur Effizienzsteigerung im Verwaltungsvollzug durch Rechtsverordnung Aufgaben nach Absatz 1 auf die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter zu übertragen als auch dafür zentrale Stellen bei einem Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt einzurichten, aufzulösen oder einem anderen Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt zuzuweisen.

§ 9 Oberste Technische Instanz

Das Finanzministerium ist Oberste Technische Instanz für alle Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen gemäß § 3 Absatz 1 Buchstaben b bis e.

Teil 3

§ 10 Beschäftigte

(1) Die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter beschäftigen als Dienststellen des Landes Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte.

(2) Sämtliche Dienst- und Arbeitsverhältnisse der im Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern tätigen Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigten werden ab dem 1. Januar 2020 von den Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämtern und dem Finanzministerium fortgeführt. Für Auszubildende gilt dies entsprechend.

(3) Die erforderlichen Abordnungen und Versetzungen sollen sozialverträglich erfolgen. Die Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen bleiben unberührt.

Artikel 3 Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

§ 64 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 242, 244), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 64
Grundstücke, Sondervermögen Grundstock“.**

2. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sind einem Sondervermögen Grundstock zuzuführen, das errichtet wird und vom Finanzministerium verwaltet wird. Die Mittel des Sondervermögens dürfen nur zum Erwerb von für den Landesbedarf benötigten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten verwendet werden. Ausnahmen können durch den Haushaltsplan zugelassen werden.“

Artikel 4 Folgeänderungen

(1) In § 2 Absatz 7 Satz 1 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 326), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 311, 322) geändert wurde, werden die Wörter „des Sondervermögens Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „des örtlich zuständigen Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamtes“ ersetzt.

(2) § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung der „Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern“ vom 11. Oktober 2017 (GVOBl. M-V S. 266) wird wie folgt gefasst: „Die Planung und Durchführung von Landesbaumaßnahmen nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes zur Errichtung der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamter bleiben davon unberührt.“

Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
2. Das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V 2001, S. 600), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2017 (GVOBl. M-V S. 266, 267) geändert worden ist, tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Die Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SBLV M-V) bestand bislang organisatorisch aus dem Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern (BBL M-V), der wiederum aus einer Zentrale und zwei regional zuständigen Geschäftsbereichen in Schwerin mit Außenstelle in Rostock und in Neubrandenburg mit Außenstelle in Greifswald sowie einem fachlich zuständigen Geschäftsbereich für Hochschul- und Klinikbau in Rostock mit Außenstelle in Greifswald, und dem die Fachaufsicht ausübenden Finanzministerium.

Die SBLV M-V wird mit diesem Gesetz durch Wegfall einer Aufsichtsebene, die der Zentrale des BBL M-V, verschlankt. Bislang bestehende Doppelstrukturen in den Aufsichtsebenen werden aufgelöst. Die Aufgaben des BBL M-V gehen vollumfänglich in den Zuständigkeiten der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter und des Finanzministeriums auf, diese Organisationsänderung beinhaltet keine Veränderungen in Bezug auf die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Nutzern und SBLV M-V. Der Bereich des Hochschul- und Klinikbaus wird in die regional zuständigen vier Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter (SBL) integriert, dort im Rahmen entsprechender Dezernate aber fachlich eigenständig bleiben. Dadurch kann ein flexibler, Ressourcen schonender Zugriff auf Spezialkompetenzen, die für den Landes-, Bundes- und auch Hochschul- und Klinikbau erforderlich sind, ermöglicht und gewährleistet werden. Zudem erhöht sich dadurch die Präsenz vor Ort. Mit diesem Gesetz soll eine Stärkung der baudurchführenden Ebene in den SBL, die den quantitativ und qualitativ gestiegenen Anforderungen des Staatshochbaus begegnet, sowie eine nutzerorientierte organisatorische Optimierung der StLV M-V erreicht werden.

B Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Auflösung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“)

Zu § 1 (Auflösung)

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 Satz 1 die Auflösung des Sondervermögens „Betriebs für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“. Da die Zentrale und die Geschäftsbereiche des BBL M-V mit ihren Außenstellen zusammen im organisationsrechtlichen Sinne auch eine obere Landesbehörde sind, stellt Absatz 1 Satz 2 klar, dass mit der Auflösung des Sondervermögens zugleich auch die Auflösung der oberen Landesbehörde verbunden ist.

Absatz 2 regelt die Überleitung der im Sondervermögen befindlichen Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und sonstigen Vermögenswerte in den Landeshaushalt.

Zu § 2 (Gesamtrechtsnachfolge)

Die Vorschrift bestimmt, dass die Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungs- und Rechtsverhältnisse, die der BBL M-V im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ (im Folgenden BBL-Gesetz) unter seinem Namen (und somit nicht in Vertretung für das Land) geschlossen hat, auf das Land übergehen.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Organisation der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern)**Zu Teil 1 (Staatliche Bau- und Liegenschaftsämter)****Zu § 1 (Errichtung)**

Die Vorschrift regelt die Errichtung der neuen Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter (SBL) als direkt dem Finanzministerium nachgeordnete untere Landesbehörden.

Zu § 2 (Örtliche Zuständigkeit)

Die örtlichen Zuständigkeitsbereiche ergeben sich aus einer von Finanzministerium erlassenen Rechtsverordnung. Darin werden zunächst die Zuständigkeitsbereiche wie folgt festgelegt:

Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin:

Landkreis Ludwigslust-Parchim; Landkreis Nordwestmecklenburg und Landeshauptstadt Schwerin

Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Rostock:

Hansestadt Rostock; Landkreis Rostock ohne die Ämter Gnoien, Tessin, Sanitz, Güstrow-Land, Krakow am See, Mecklenburgische Schweiz sowie die Städte Güstrow und Teterow

Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg:

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte; aus dem Landkreis Rostock die Ämter Güstrow-Land, Krakow am See, Mecklenburgische Schweiz sowie die Städte Güstrow und Teterow; aus dem Landkreis Vorpommern-Greifswald die Ämter Am Stettiner Haff, Löcknitz-Penkun, Torgelow-Ferdinandshof, Uecker-Randow-Tal sowie die Städte Pasewalk, Strasburg (Uckermark) und Ueckermünde

Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald:

Landkreis Vorpommern-Rügen; Landkreis Vorpommern-Greifswald ohne die Ämter Am Stettiner Haff, Löcknitz-Penkun, Torgelow-Ferdinandshof, Uecker-Randow-Tal und ohne die Städte Pasewalk, Strasburg (Uckermark) und Ueckermünde; aus dem Landkreis Rostock die Ämter Gnoien, Tessin und Sanitz

Zu § 3 (Sachliche Zuständigkeit der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt den sachlichen Zuständigkeitsbereich der Behörden. Zusammen mit § 8 entspricht er dem Aufgabenbereich des BBL M-V, mit der Umstrukturierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung durch dieses Gesetz erfolgt kein Zu- oder Abgang von Aufgaben. Die von der Zuständigkeit der SBL ausgenommenen Liegenschaften waren bereits nicht Bestandteil des Sondervermögens BBL M-V, die Zuständigkeiten der jeweiligen Fachverwaltungen - auch im Baubereich (zum Beispiel Straßenbauverwaltung) - bleiben unberührt. Die Bestimmung zu den Justizeinrichtungen (Justizvollzugsanstalten und Jugendanstalt) wird aufgrund der besonderen Sicherheitsanforderungen in diesem Bereich fortgeschrieben. Die Verwaltung der den Hochschulen dienenden Landesliegenschaften erfolgt mangels anderweitiger gesetzlicher Regelungen mit Ausnahme der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch die Hochschulen selbst (§ 12 Absatz 2 Nummer 3 Landeshochschulgesetz).

Zu Absatz 2

Die SBL sind in Nachfolge des BBL M-V die Baudienststellen in Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 77 Absatz 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V). Sie tragen gemäß § 77 Absatz 6 LBauO M-V auch die Verantwortung dafür, dass der Zustand der (baulichen) Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, soweit ihnen die Verantwortung für Entwurf und Ausführung derselben nach § 77 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LBauO M-V übertragen wurde, mithin die Bauherrenschaft obliegt. Die Verantwortung für die Umsetzung der im Rahmen dieser bauaufsichtlichen Zuständigkeit ergehenden Anordnungen liegt beim jeweiligen Nutzer, sofern die SBL nicht zugleich für die Bewirtschaftung der entsprechenden Liegenschaften bzw. baulichen Anlagen zuständig sind. Dies betrifft die Hochschulen und Universitätsmedizin, den Landtag, die Landesforstanstalt und das Landgestüt Redefin. Näheres zum Verfahren nach § 77 Absatz 6 LBauO M-V ist in den Richtlinien für den Landesbau Mecklenburg-Vorpommern (RLBau M-V) zu regeln. Die SBL sind ferner berechtigt, für ihnen obliegende bauaufsichtliche Aufgaben Sachverständige heranzuziehen.

Zu Absatz 3

Die Regelung beinhaltet die Abgrenzung zwischen den jeweiligen Zuständigkeiten der Staatlichen Bau und Liegenschaftsämter und den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich der von Letzteren betriebenen Liegenschaften und findet ihre Entsprechung in § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung der „Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern“. Die Zuständigkeit für die Bauaufgaben der von den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern betriebenen Liegenschaften verbleibt bei der Staatshochbauverwaltung und wird zukünftig von den Staatlichen Bau und Liegenschaftsämtern wahrgenommen.

Zu § 4 (Abweichende Zuständigkeitsregelungen; Verordnungsermächtigungen)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift ermächtigt das Finanzministerium in Bezug auf einzelne Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen zu von § 2 abweichenden Zuständigkeitszuweisungen.

Zu den Absätzen 2 bis 5

Die Regelungen entsprechen den Absätzen 2 bis 4 des § 10 BBL-Gesetz, die somit im Wesentlichen inhaltsgleich übernommen werden. Eine Nachfolgeregelung zu den Aufgaben der Liegenschaftsverwaltungs- und -verwertungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (§ 10 Absatz 4 Satz 5 BBL-Gesetz) ist entbehrlich, da diese Gesellschaft bereits 2003 aufgelöst wurde und deren ehemalige, auf den BBL M-V übergebenen Aufgaben im allgemeinen Zuständigkeitskatalog des § 3 enthalten sind.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift gestattet über untergesetzliche Verfahrensoptimierungen in allen Phasen der Projektierung, Planung und Durchführung von Bauvorhaben der Hochschulen hinaus, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Zuständigkeit für die Planung und Durchführung von Maßnahmen des Bauunterhalts in diesem Bereich vollständig auf die Hochschulen zu übertragen. Maßnahmen, die technische, baukonstruktive, baurechtliche oder baukünstlerische Belange berühren, sind hiervon ausgenommen. Dies dient der weiteren Flexibilisierung des dortigen Baugeschehens. Darüber hinaus können gemeinsame Bauleitungen aus Bediensteten der Hochschulen und der Staatshochbauverwaltung gegründet werden, die unter fachlicher und rechtlicher Leitung und Verantwortung des jeweils zuständigen SBL Bauunterhaltungsmaßnahmen für die Hochschulen wahrnehmen. Die Bauherrschaft der SBL für (Landes-) Baumaßnahmen der Hochschulen bleibt hiervon unberührt. Einzelheiten sind im Wege einer Verwaltungsvereinbarung und in entsprechenden Verwaltungsvorschriften wie den Richtlinien für den Landesbau Mecklenburg-Vorpommern (RLBau M-V) zu regeln.

Zu § 5 (Zentrale Aufgaben, Verordnungsermächtigungen)**Zu Absatz 1**

Die Regelung überführt die bereits bestehende ausschließliche Zuständigkeit des BBL-Geschäftsbereichs Neubrandenburg auf das SBL Neubrandenburg.

Zu Absatz 2

Der BBL M-V war bereits bislang für die Aufgaben im Zusammenhang mit dem sogenannten Zuwendungsbau zuständig (§ 10 Absatz 1 BBL-Gesetz). Diese Zuständigkeit bleibt unberührt und umfasst ebenso gleichbleibend auch die Zuständigkeit als zu beteiligende technische staatliche Verwaltung für den gesamten kommunalen, freigemeinnützigen und privaten Krankenhausbau (weiterhin ausgenommen bleiben in gesonderten Vorschriften abweichend geregelte Zuständigkeiten der Straßenbauverwaltung und des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern). Um den Aufbau von jeweils einer Zuwendungsbauprüfeinheit in den vier SBL zu vermeiden wird diese Aufgabe beim SBL Rostock landesweit konzentriert.

Zu Absatz 3

Die örtliche Zuständigkeit für die Hochschule Wismar nähme gemäß § 2 in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung des Finanzministeriums grundsätzlich das SBL Schwerin wahr, hinsichtlich des Bereichs Seefahrt in Rostock-Warnemünde jedoch diesbezüglich auch das SBL Rostock. Da am Standort Warnemünde zugleich auch Landesbau- und Unterhaltungsmaßnahmen für die Universität Rostock zu betreuen sind, gilt es, unwirtschaftliche Parallelzuständigkeiten an einem Standort zu vermeiden. Deshalb soll die Zuständigkeit für alle Landesbau- und Unterhaltungsmaßnahmen der Hochschule beim SBL Rostock liegen.

Zu Absatz 4

Die Regelung ermächtigt das Finanzministerium, weitere zentrale Stellen bei einem SBL einzurichten und bestehende zentrale Stellen aufzulösen oder in ein anderes SBL oder das Finanzministerium zu verlegen.

Zu § 6 (Dienst- und Fachaufsicht)

Die Vorschrift bestimmt die Dienst- und Fachaufsicht über die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter durch das Finanzministerium. Soweit dem Land durch Verwaltungsvereinbarung vom Bund die Leitung und Erledigung seiner Bauaufgaben im Wege der Organleihe übertragen wurde, haben die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter die Anordnungen der fachlich zuständigen Bundesministerien zu befolgen (§ 5b des Finanzverwaltungsgesetzes).

Zu § 7 (Gemeinsame Geschäftsordnung)

Die Vorschrift bestimmt die Befugnis des Finanzministeriums zum Erlass einer gemeinsamen Geschäftsordnung, um insbesondere einen einheitlichen Aufbau und Geschäftsablauf der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter zu gewährleisten.

Zu Teil 2 (Finanzministerium)**Zu § 8 (Zuständigkeiten des Finanzministeriums, Verordnungsermächtigung)**

Die Vorschrift bezeichnet diejenigen bislang von der Zentrale des BBL M-V wahrgenommenen Aufgaben der SBLV M-V. Diese Aufgaben gehen auf das Finanzministerium über, um eine zentrale Aufgabenwahrnehmung auch weiterhin zu gewährleisten. Zur Aufgabenerfüllung kann sich das Finanzministerium der SBL bedienen.

Zu § 9 (Oberste Technische Instanz)

Das Finanzministerium ist als Oberste Technische Instanz (OTI) fachlich abschließend verantwortlich für die Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der SBLV M-V. Die Rechte und Befugnisse des Bundes und seiner Behörden im Bereich des Bundesbaus bleiben unberührt.

Zu Teil 3**Zu § 10 (Beschäftigte)**

Die Vorschrift beinhaltet personalrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit dem erforderlichen Personalübergang vom Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern in die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter und das Finanzministerium, wobei den Absätzen 2 und 3 lediglich deklaratorischer Charakter zukommt. Die geltenden dienstrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts und die geltenden tarifvertraglichen Vereinbarungen bleiben unberührt.

Zu Artikel 3 (Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern)

Der Grundstock als Sondervermögen nach § 26 Absatz 2 LHO ist nach seiner Zielsetzung daraufhin angelegt, sich aus Veräußerungserlösen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (zum Beispiel Erbbaurechte und Dienstbarkeiten) zu refinanzieren, um handlungsfähig im Sinne einer allgemeinen Grundstücksbevorratung zu bleiben. Die Auflösung des BBL M-V durch Artikel 1 dieses Gesetzes erfordert die Errichtung dieses Sondervermögens Grundstock, um diese bislang aufgrund der rechtlichen Verfasstheit des BBL M-V als Sondervermögen bestehende Handlungsfähigkeit im Bereich der Grundstücksbeschaffung auch in der künftigen Organisationsform der SBLV M-V beizubehalten. Einzelheiten sind in den Verwaltungsvorschriften zur LHO zu regeln.

Zu Artikel 4 (Folgeänderungen)

Die Vorschriften beinhalten Änderungen im Landesforstanstaltserrichtungsgesetz und im Gesetz zur Errichtung der „Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern“, die durch die Auflösung des BBL M-V und die Errichtung der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter erforderlich sind.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Regelung bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten des BBL-Gesetzes.